

Ergänzende Bedingungen der Elektrizitätsgesellschaft Levern eG zur Stromgrundversorgungsverordnung (Strom GVV)

gültig ab 1. Januar 2015

Der Stromversorger Elektrizitätsgesellschaft Levern eG (EG Levern) ist als Grundversorger im Netzgebiet der Westnetz GmbH ab dem 08.11.2006 verpflichtet, nach Maßgabe der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) vom 08.11.2006 (BGBl. I S 2391), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. April 2012 (BGBl. I S. 1002) Haushaltskunden mit Strom in Niederspannung zu versorgen sowie die Ersatzversorgung von Letztverbrauchern mit Strom in Niederspannung durchzuführen. Zusätzlich zu den Allgemeinen Bedingungen der StromGVV und den veröffentlichten Grund- und Ersatzversorgungspreisen gelten die nachstehenden Ergänzenden Bedingungen des Stromversorgers EG Levern zur StromGVV sowie das Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen.

1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten (§ 7 StromGVV)

Erweiterung und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind dem Grundversorger mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern.

2. Abrechnung und Abschlagszahlungen (§§ 12 und 13 StromGVV)

Die Abrechnung des Stromverbrauchs erfolgt in der Regel jährlich. Die EG Levern erhebt im Regelfall 12 (in Ausnahmefällen 11) monatliche Abschlagszahlungen und erstellt eine Jahresschlussabrechnung.

2.1 Auf Wunsch des Kunden wird der Stromverbrauch unterjährig abgerechnet. Hierfür berechnet der Grundversorger dem Kunden ein zusätzliches Entgelt pro Abrechnung gemäß Preisblatt (Anlage 1). Über die unterjährige Abrechnung ist mit der EG Levern eine gesonderte Vereinbarung nach folgenden Maßnahmen abzuschließen:

- a. Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.
- b. Der Kunde hat dem Grundversorger seinen Wunsch nach Beginn, Ende sowie Zeitraum der unterjährigen Abrechnung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum unter Angabe seiner persönlichen Daten der Verbrauchsstelle und Vertragskonto-Nummer, der Zählernummer und ggf. des beauftragten dritten Messstellenbetreibers oder Messdienstleisters in Textform mitzuteilen.
- c. Der Grundversorger wird dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden ein Angebot für eine Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung übersenden.

3. Zahlungsweise (§ 16 StromGVV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch

- a. Bareinzahlung und
- b. Banküberweisung / Dauerauftrag und / oder
- c. SEPA-Lastschriftverfahren / Einzugsermächtigung

zu leisten.

4. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§§ 17, 19 StromGVV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges, einer Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Versorgung sind vom Kunden nach den im Preisblatt (Anlage 1) der EG Levern veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

5. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.